

Kantonsrat

Rechts- und Justizkommission

Sekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1291
6431 Schwyz
Telefon 041 819 26 03
Telefax 041 819 26 19

kantonschwyz 

Schwyz, 18. März 2014

Petition HEV

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1 Ausgangslage

1.1 Am 20. März 2012 lancierten die fünf Sektionen des Hauseigentümergebietes des Kantons Schwyz eine kantonale Doppelinitiative für faire Liegenschaftswerte. Die beiden Volksbegehren wurden am 26. Juni 2012 auf der Staatskanzlei eingereicht.

1.2 Mit den beiden Initiativen wird im Wesentlichen eine Revision des Steuergesetzes in dem Sinne verlangt, dass künftig sowohl die Vermögenswerte wie auch die Eigenmietwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke schematisch formelmässig erfasst und die Bewertung beider steuerlich relevanten Grössen zu den minimal zulässigen Ansätzen zu veranlagern sind.

1.3 Mit RRB Nr. 757 vom 12. August 2012 stellte der Regierungsrat das formelle Zustandekommen der beiden Initiativen fest.

1.4 Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 haben RA Toni Dettling, Präsident des Initiativkomitees, und RA Roman Weber, Geschäftsführer HEV Kanton Schwyz, der Rechts- und Justizkommission zu Händen des Kantonsrates ein Petition eingereicht, womit die Petitionäre ersuchen, baldmöglichst, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes die Doppelinitiative zu behandeln.

2 Erwägungen

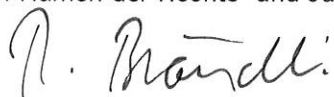
2.1 Gemäss § 59 Abs. 1 GO-KR sind dem Kantonsrat eingereichte Petitionen von der Rechts- und Justizkommission zu prüfen und gestützt auf § 59 Abs. 4 GO-KR dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten, und zwar auf Kenntnisnahme (Bst. a); auf Kenntnisnahme mit unverbindlicher Empfehlung an eine Behörde (Bst. b); auf Kenntnisnahme und Eingabe der Petition an den Regierungsrat als Motion oder Postulat (Bst. c).

2.2 Die Rechts- und Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 18. März 2014 das Ansinnen der Petitionäre beraten. Dabei stand im Vordergrund, dass die Doppelinitiative in einem sachlich engen Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes steht. Zugleich gilt es zu beachten, dass in § 33 KV die Bearbeitungsfrist für Initiativen neu auf 18 Monate festgesetzt wird. Diese Frist beginnt vorliegend spätestens am 1. Januar 2013 (Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung) zu laufen. Infolgedessen hat die Rechts- und Justizkommission beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt, die Doppelinitiative gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes zu behandeln.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Petition zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Ratsleitung und dem Regierungsrat wird empfohlen, die Doppelinitiative gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes zu behandeln.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3, für sich und Sekretariat der Rechts- und Justizkommission).

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Brändli'.

Dr. Roger Brändli, Präsident